

2869/AB XXI.GP

Eingelangt am: 27.11.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich nehme zu den einzelnen Fragen der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde, Nr. 2891/J wie folgt Stellung:

Frage 1 und 2:

Hiezu möchte ich festhalten, dass a priori nicht von einer "Ungerechtigkeit" gesprochen werden kann.

Mit dem Sozialrechts - Änderungsgesetz 1978 (33. ASVG - Novelle) wurde eine freiwillige Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung (- pflege) geschaffen (§ 18 ASVG).

Gleichzeitig sah die 33. ASVG - Novelle einen nachträglichen Einkauf von Zeiten der Kindererziehung (- pflege) vor, wenn bei früheren Wirksamkeitsbeginn des § 18 ASVG die Voraussetzungen dieser Selbstversicherung vorgelegen wären.

Es handelte sich dabei um befristete gesetzliche Regelungen; diese waren mit 31. Dezember 1980 terminisiert und es ist auszuschließen, dass solche Einkaufsmöglichkeiten in Zukunft wieder eröffnet werden.

Ab 1. Juli 1993 (bzw. rückwirkend mit 1. Jänner 1993) kam es - unabhängig von einer bereits erfolgten Selbstversicherung - durch die 51. ASVG - Novelle zur generellen Anrechnung von Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten gemäß §§ 227a bzw. 228a ASVG.

§ 233 Abs. 1 ASVG in der geltenden Fassung sieht vor, dass Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen sind. Demnach würde in diesen Fällen ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem Ersatzmonat der Kindererziehung vorangehen.

Die Schlussfolgerung, wonach die Selbstversicherung bzw. der Einkauf somit keinerlei Auswirkungen auf die Pensionshöhe hätte, trifft insofern nicht zu, als für die Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung die Bemessungsgrundlage gemäß § 238 ASVG heranzuziehen ist, wogegen für Ersatzmonate der Kindererziehung die Bemessungsgrundlage gemäß § 239 ASVG (2001: ATS 8.437,-, das ist der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende) von Bedeutung ist.

Weiters muss ich darauf hinweisen, dass es in diesen Fällen zu einer Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlagen bei der Bildung der Gesamtbemessungsgrundlage kommt, was ebenfalls zu einer entsprechenden Pensionserhöhung führt.

Frage 3:

In der österreichischen gesetzlichen Sozialversicherung ist das Äquivalenzprinzip bekanntlich stark gemildert, daher ist eine solche Folgewirkung manchmal geradezu systemimmanent; dies umso mehr, wenn sich zwischenzeitig die Rechtslage für die Leistungsbezieher zum Vorteil geändert hat.